

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP)

**Eintägige Schulfahrten zu außerschulischen Lernorten**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.04.2021

Während bis zum 12. April 2021 die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Klassenfahrten nach § 13 - Schulen - noch bei einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 100 zuließ, sind nach der aktuellen Fassung keine Schulfahrten mehr möglich. In der früheren Version hieß es: „Wenn am 15. März 2021 oder später in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule ihren Standort hat, am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, ist der Schulbesuch nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 untersagt, bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. (...) Schulfahrten sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. Schulfahrten im Sinne des Satzes 11 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.“ Aktuell gilt hingegen: „Schulfahrten sind untersagt. Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.“

Gleichzeitig ermöglichen die „Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen“ (§ 7 der Niedersächsische Corona-Verordnung) eine Öffnung außerschulischer Lernorte wie Museen, Gedenkstätten, Zoos, Tierparks oder botanische Gärten, Ausstellungen und Galerien unter Hygieneauflagen.

Die besondere Bedeutung eines Besuchs außerschulischer Lernorte im schulischen Kontext ist am Beispiel des Museumsbesuchs auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) wie folgt beschrieben: „Niedersachsen verfügt über eine vielfältige Museen- und Gedenkstättenlandschaft. Authentische historische Orte, interessante Sammlungen, museumspädagogisch durchdachte Ausstellungen und spezialisiertes Personal vor Ort unterstützten historisch-politisches Lernen außerhalb der Schule.“ ([https://www.nibis.de/museen-und-gedenkstaetten\\_10789](https://www.nibis.de/museen-und-gedenkstaetten_10789)) „Im Museum können Lehrerinnen und Lehrer Geschichte ganz anders vermitteln als im Klassenzimmer, nämlich anschaulich und lebendig. (...) Was die Schülerinnen und Schüler im Museum erarbeiten, soll im Unterricht ausgewertet werden. Dabei können historische Inhalte, geschichtswissenschaftliche Methoden, museale Darstellungsformen und auch Praktiken der Erinnerungskultur diskutiert werden - je nach Unterrichtszusammenhang.“ ([https://www.nibis.de/museen\\_7285](https://www.nibis.de/museen_7285))

1. Wie begründet die Landesregierung das allgemeingültige Verbot von Schulfahrten inklusive eintägiger Fahrten in das direkte Umfeld bei niedrigen Inzidenzen?
2. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Schulfahrten zu Gedenkstätten oder in Museen zur Behandlung besonders sensibler Themen oder Themen der politischen Bildung wie beispielsweise der Thematik der Shoah bei?
3. Wie sollen die so entfallenden Lernsituationen kompensiert werden?